

(Datum)

A N T R A G

auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) zum Verteilen von Werbematerial auf öffentlichem Straßenland:

(Werbematerial umfasst u.a.: Reklamezettel, Werbedrucksachen, Prospekte, Broschüren, Warenproben, Papierfähnchen, etc.)

Antragsteller / als berechtigter Vertreter für Firma

.....
Name, Vorname

.....
Firmenname

.....
Straße/Hausnummer

.....
Straße/Hausnummer

.....
PLZ/Wohnort

.....
PLZ/Sitz der Firma

.....
Telefon

.....
Telefon

Verantwortlicher für die Verteilaktion einschl. Reinigung :

() ich selbst / Frau/Herr ()
(Name / Anschrift / Tel.)

I. Verteilung vom/ab bis.....
am.....

II. Ort/-e gesamtes Stadtgebiet
 im Stadtbezirk/-e
 in der Straße/-n
.....

(Hinweis: Wird Werbematerial gleichzeitig an verschiedenen Orten verteilt, sind –*gebührenpflichtig-zusätzliche Bescheinigungen* erforderlich, die ggf. bei Kontrollen vor Ort vorzuweisen sind.)

III. Benötigte Zusatz-Bescheinigungen ja – Anzahl :
 nein

IV. Reinigung: Ich verpflichte mich, fortgeworfenes Werbematerial bzw. die zu erwartenden Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.
 Es wurde ein Vertrag mit einem Reinigungsunternehmen über die Beseitigung der zur erwartenden Verschmutzung geschlossen, eine Kopie des entsprechenden Vertrages als Nachweis
() ist beigefügt () wird umgehend nachgereicht (eine Erlaubniserteilung ist ggf. erst nach Eingang des Nachweises möglich)

V. Weitere Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen

- a) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung aufgetretener Verschmutzungen bzw. des fortgeworfenen Werbematerials kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden. Darüber hinaus kann - ohne weiteren Verwaltungsakt und ohne vorherige Androhung eines Zwangsmittels - die Beseitigung aufgetretener Verschmutzungen *auf Kosten der Verantwortlichen* veranlasst bzw. vorgenommen werden (§ 8 Abs. 4 StrReinG). Dasselbe gilt für den Fall der Verteilung ohne erforderliche Erlaubnis.
- b) Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (z.B. Sondernutzung öff. Straßenlandes) bleiben unberührt. Im Falle des Aufstellens von Tischen oder Stühlen ist beispielsweise zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.
- c) Das Verteilen kostenloser Probeexemplare von Presseerzeugnissen *in Verbindung* mit der *Werbung für neue Abonnement-Verträge* übersteigt den Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes und ist somit gemäß § 11 Berliner Straßengesetz als erlaubnispflichtige Sondernutzung einzustufen. Daher ist in diesen Fällen zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis (gebührenpflichtig) des jeweils örtlich zuständigen Tiefbauamtes erforderlich.
- d) Das Anbringen von Werbematerial an Kraftfahrzeugen (z.B. Windschutzscheiben, Spiegel, etc.) wird in keinem Fall erlaubt, da diese besondere Verteilart nicht erlaubnisfähig ist!**
- e) Eine Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial kann nur dann erteilt werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen (§ 8 Abs. 2 StrReinG).
- f) Erlaubnis und Ablehnung betreffend die Verteilung von Werbematerial auf öffentlichem Straßenland sind- gebührenpflichtig. Die Gebühr ist auch dann fällig bzw. zu entrichten, wenn trotz erteilter Erlaubnis die Verteilaktion ggf. nicht (oder nicht an den geplanten bzw. erlaubten Terminen/Orten) durchgeführt werden sollte.

.....
Unterschrift des Antragstellers (ggf. zusätzlich Firmenstempel) / Datum